

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2017 und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am . .2018 die folgende Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gebührensatz

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2019 beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€	3,32
Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€	6,82
Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	9,19
Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	5,69
Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege	€	5,87

	1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege		
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	9,37
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	28,19
Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	54,01
Rk 51 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	79,83
Rk 60 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€	1,15
Rk 70 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€	2,37
(Fb Fahrbahn)			

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebuz